

Anlage 1
**zu den Infrastrukturnutzungsbedingungen der Uetersener Eisenbahn-
und Infrastrukturgesellschaft mbH**

-

Infrastrukturnutzungsvertrag

(„INV“)

für die Netzfahrplanperiode **[Jahr1/Jahr2]**

zwischen

der Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH

Bahnstraße 15, 25436 Uetersen

– nachfolgend "UeEI" genannt –

und

[Name und Anschrift des Zugangsberechtigten]

– nachfolgend "ZB" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

§ 1

Gegenstand des Infrastrukturnutzungsvertrags

Gegenstand dieses Infrastrukturnutzungsvertrags (nachfolgend „INV“ genannt) ist die vertragliche Regelung der Bedingungen sowie der gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Durchführung der Nutzung für die Netzfahrplanperiode **[Jahr1/Jahr2]**.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Dieser INV gilt für Leistungen hinsichtlich der Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Durchführung der Nutzung einschließlich sich daraus ergebender gegenseitiger Rechte und Pflichten.
- (2) Die Regelungen dieses INV gelten für den ZB insbesondere, soweit er Zugangsinteressen in Bezug auf die von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen bei der UeEI anmeldet.
- (3) Auf Grundlage dieses INV schließen die Vertragsparteien nach Maßgabe der Regelungen der INB der UeEI Einzelnutzungsverträge (nachfolgend „ENV“ genannt) hinsichtlich der Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen.
- (4) Die Regelungen dieses INV werden jeweils Bestandteil der auf der Grundlage dieses INV abgeschlossenen ENV.

§ 3

Einbeziehung der INB einschließlich Entgelten

- (1) Für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Durchführung der Nutzung gelten die INB der UeEI in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die INB der UeEI in ihrer für die in § 1 dieses INV genannte Netzfahrplanperiode jeweils gültigen Fassung insgesamt (einschließlich Anlagen) wesentlicher Bestandteil dieses INV und damit zugleich wesentlicher Bestandteil der auf der Grundlage dieses INV abgeschlossenen ENV sind. Die jeweils aktuellen INB der UeEI sind abrufbar im Internet unter: www.uetersener-eisenbahn.de.

- (2) Bestandteil der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in diesen INV und die ENV einbezogenen INB der UeEI sind unter anderem die für die in § 1 dieses INV genannte Netzfahrplanperiode jeweils gültigen Entgelte der UeEI. Die UeEI hat eine Liste der jeweils gültigen Entgelte der UeEI als Anlage zu den INB auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Entgeltliste der UeEI ist abrufbar im Internet unter: www.uetersener-eisenbahn.de.
- (3) Der ZB bestätigt hiermit, dass er die Möglichkeit hatte, von den in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Dokumenten vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.

§ 4 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- der Durchführung dieses INV und der auf dieser Grundlage geschlossenen ENV,
- der Durchführung der Nutzung und
- des Notfallmanagements

je gesondert die in **Anhang 1** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der UeEI bzw. des ZB zu treffen. Zu benennen ist in jedem Fall der jeweilige Eisenbahnbetriebsleiter. Änderungen der Ansprechpartner teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

§ 5 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) UeEI ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie die Durchführung der Nutzung an der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb von UeEI verarbeitet. Die Ermächtigungsgrundlagen dafür sind Artikel 6 Absatz 1 lit. a), lit. b), lit. c) und lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der ZB gibt hierzu jeweils ausdrücklich seine Einwilligung.
- (2) UeEI verarbeitet personenbezogene Daten nur so lange, wie dies für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie die Durchführung der Nutzung an der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erforderlich ist.

- (4) Die Datenschutzerklärung von UeEI (einschließlich der Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO) ist abrufbar unter: www.uetersener-eisenbahn.de.
- (4) UeEI ist berechtigt, personenbezogene und sonstige Daten, die sich aus Anmeldungen des Zugangsinteresses, geschlossenen Verträgen oder der Vertragsdurchführung ergeben, im erforderlichen Umfang an Versicherer zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. UeEI ist außerdem berechtigt, sachbezogene Daten wie Fahrplandaten oder Fahrzeugbewegungen an Versicherer zur Beurteilung des Risikos weiterzuleiten.
- (5) Ferner ist UeEI berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr eigenes Personal sowie an das Personal der von ihr beauftragten Dienstleister zu übermitteln, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die entsprechende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen.
- (6) Weiter ist UeEI berechtigt, Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu übermitteln, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist. Die entsprechende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen.
- (7) UeEI ist ferner berechtigt, Daten im gesetzlichen oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht zu übermitteln. Die entsprechende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser INV hat eine feste Laufzeit. Er tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und endet am [Tag.] Dezember [Jahr]. Für die darauffolgende Netzfahrplanperiode [Jahr1/Jahr2] ist ein neuer INV abzuschließen. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Für die UeEI liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - a) der ZB nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die nach den INB für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf

- diese erbrachten Leistungen oder, sofern der ZB nicht Dritte in das Zugangsgewährverhältnis einbezogen hat, die Durchführung der Nutzung an der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erforderlich sind oder
- b) der ZB mit der Zahlung von Nutzungsentgelten für mindestens zwei monatliche Abrechnungsperioden in Verzug ist oder
 - c) der ZB schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen Pflichten nach dieser Vereinbarung verstößt oder verstoßen hat. Dazu gehören insbesondere ein Verstoß gegen Bestimmungen zur Betriebssicherheit und Meldepflichten.
- (4) Die UeEI ist berechtigt, während der Laufzeit dieses INV Änderungen der jeweils gültigen INB der UeEI einschließlich deren Anlagen unter Einschluss der in der Entgeltliste ausgewiesenen Entgelte vorzunehmen. In Fällen des Satzes 1 hat der ZB das Recht, diesen INV schriftlich innerhalb von einem Monat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Frist beginnt mit der erstmaligen Veröffentlichung der geänderten INB. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der UeEI.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen INV findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem INV einschließlich Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit ENV, die auf der Grundlage dieses INV abgeschlossen worden sind, ist Uetersen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses INV unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieses INV oder eines auf dieser Grundlage geschlossenen ENV für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses INV und des auf dieser Grundlage geschlossenen ENV nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An-

stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

- (3) Stillschweigende, mündliche, elektronische oder schriftliche Nebenabreden zu diesem INV wurden nicht getroffen.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses INV bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der vorliegenden Schriftformklausel.
- (5) Dieser INV wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§ 8 Anhänge

Folgender Anhang ist Bestandteil dieses INV:

- Anhang 1: Verzeichnis der Ansprechpartner aller Vertragsparteien

Unterschriften

UeEI

Firma/Stempel ZB

.....
Ort/Datum, Unterschrift

.....
Ort/Datum, Unterschrift

Anhang 1 zu dem INV zwischen der UeEI und der **[Firma des Zugangsberechtigten]** vom **[Datum der Unterschriften beider Vertragsparteien]**
Verzeichnis der Ansprechpartner aller Vertragsparteien *(bei Vertragsschluss auszufüllen)*

	UeEI	ZB Firma: _____
Vertragsdurchführung		
Eisenbahnbetriebsleitung		
Durchführung der Nutzung		
Notfallmanagement		